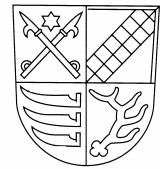


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



16. Jahrgang

Beeskow, den 22. Dezember 2009

Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-4* **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009**
- II.) *Seite 4* **Auslegung Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 5-12* **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
 - 1.) *Seiten 5-6* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2009
 - 2.) *Seite 7* Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich Trinkwasser
 - 3.) *Seite 7* Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich Abwasser
 - 4.) *Seite 8* Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich Industriegebiet
 - 5.) *Seiten 8-9* 1. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal – Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) –
 - 6.) *Seiten 9-12* Satzung „Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser“
- II.) *Seiten 13-14* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
 - 1.) *Seite 13* 1. Änderung der Trinkwassergebührensatzung
 - 2.) *Seiten 13-14* 1. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung
- III.) *Seiten 14-24* **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
 - 1.) *Seite 14* Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2009
 - 2.) *Seite 15* Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010
 - 3.) *Seiten 15-19* Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage
 - 4.) *Seiten 19-24* Benutzungsordnung für die mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage

A. Bekanntmachungen des Landkreises

1.) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 22. April 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf | 341.896.800,00 € |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 341.198.900,00 € |
| | außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf | 348.211.700,00 € |
| | Auszahlungen auf | 350.011.800,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.274.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.137.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.788.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.836.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.148.800,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.037.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 153.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

10.994.200,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2009 mit

45,00 v. H.

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
 - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	300.000 €
Kontengruppen 52/54/72/74/77	
Transferaufwendungen/-auszahlungen	500.000 €
Kontengruppen 53/73	
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen	100.000 €
Kontengruppen 55/75	
Auszahlungen für Vermögenserwerb	100.000 €
Kontenarten 782/783	
Auszahlungen für Baumaßnahmen	300.000 €
Kontenart 785	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	100.000 €
Kontengruppe 79	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	150.000 €
Kontenart 781	
Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	100.000 €
Kontengruppen 57/58	

Über-/außerplanmäßige Personalaufwendungen/-auszahlungen bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmers erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist der Kreistag im Zusammenhang

mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2009 per 30. 09. 2009 und per 31. 12. 2009 zu informieren.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6
(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Beeskow, den 14. Dezember 2009

Zalenga
Landrat

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07/07 Nr. 19, Seite 286) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2009 enthält genehmigungspflichtige Teile. Die nach § 74 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erforderliche Genehmigung wurde am 07. Dezember 2009 unter dem Geschäftszeichen III/2-353-32/67 durch die Rechtsaufsichtsbehörde, das Innenministerium des Landes Brandenburg, erteilt.

In den Haushaltsplan 2009 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B (Verwaltungsneubau) Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 14. Dezember 2009

Zalenga
Landrat

II.) Auslegung Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“
--

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 26. März 2009 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 150) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“
Kreistagsbeschluss 048/9/2009

Ort und Zeit der Auslegung:

Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheid-Str. 7/Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 6.1. bis 15.1.2010

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 07. Dezember 2009

Beschluss 1/37 der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2009

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1/2/3 festgestellt. Dem Verbandsvorstand, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Betriebszweig Trinkwasser

Der Jahresgewinn 2008 in Höhe von 451.981,56 EUR wird in die Rücklage eingestellt.

Beschluss 2/37 der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2009

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1/2/3 festgestellt. Dem Verbandsvorstand, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Betriebszweig Abwasser

Der Jahresgewinn 2008 in Höhe von 143.140,31 EUR wird zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet.

Beschluss 3/37 der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2009

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1/2/3 festgestellt. Dem Verbandsvorstand, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführerin wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Betriebszweig Industrie

Der Jahresverlust 2008 in Höhe von 131.052,35 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen. Eine Umlage wird nicht erhoben.

In den Jahresabschluss 2008 für die Betriebszweige Trinkwasserversorgung, Abwasserbehandlung und Industriegebiet in Form des Prüfberichtes der Prüfungsgesellschaft MÜNZER & STORBECK Treuhand- und Revisions GmbH, Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaft, kann vom 11.01.2010 bis 15.01.2010 im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 03, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2009

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

Beschluss 4/37 der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2009

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2010 betragen für den Betriebszweig Trinkwasser die Preise ab 01.01.2010 gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 4.1):

Mengenpreis: 1,08 EUR/m³

Grundpreis:

- Wohnbebauung 6,00 Euro je Wohneinheit und Monat
- Gewerbe

nach Zählernennleistung	Qn 2,5	6,00 EUR/Monat
	Qn 6	14,40 EUR/Monat
	Qn 10	24,00 EUR/Monat
	Qn 15	36,00 EUR/Monat
	Qn 25	60,00 EUR/Monat

jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

Beschluss 5/37 der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2009

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 - Betriebszweig Trinkwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 5.1)
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 335.000,00 EUR.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2010

inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

Beschluss 6/37 der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2009

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 - Betriebszweig Abwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 6.1)
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2010 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

Beschluss 7/37 der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2009

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2010 betragen für den Betriebszweig Industriegebiet die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 7.1) 1,18 Euro/m³.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

Beschluss 8/37 der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2009

Die Verbandsversammlung beschließt

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 - Betriebszweig Industriegebiet - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 8.1)
2. Das enthaltene Investitionsprogramm 2010 bis 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan

2010 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

Beschluss 9/37 der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2009

Die Neufassung der Anlage C zur Wasserversorgungssatzung „Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser“ wird gemäß Anlage 9.1 beschlossen.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

Beschluss 10/37 der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2009

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue wird gemäß Anlage 10.1 beschlossen.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

Beschluss 11/37 der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 07.12.2009

Die Konzeption zur Abwasserentsorgung im Einzugsbereich des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in der Fassung des Jahres 2009 wird gemäß Anlage 11.1 bestätigt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

2.) Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich
Trinkwasser

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010**

Geschäftsbereich Trinkwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07.12.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	<u>4.403.650 Euro</u>
die Aufwendungen	<u>4.403.650 Euro</u>
der Jahresgewinn	<u>0 Euro</u>
der Jahresverlust	<u>0 Euro</u>

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>1.093.850 Euro</u>
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-1.065.000 Euro</u>
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-222.450 Euro</u>

2 Es wird festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf

0 Euro

**2.2 der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen**

335.000 Euro

2.3 die Verbandsumlage auf 0 Euro

Eisenhüttenstadt, 07.12.2009

Ort, Datum

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

3.) Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich
Abwasser

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010**

Geschäftsbereich Abwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07.12.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1 Es betragen

1.3 im Erfolgsplan

die Erträge	<u>8.628.250 Euro</u>
die Aufwendungen	<u>8.628.250 Euro</u>
der Jahresgewinn	<u>0 Euro</u>
der Jahresverlust	<u>0 Euro</u>

1.4 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>2.741.000 Euro</u>
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-1.247.000 Euro</u>
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-1.365.000 Euro</u>

2 Es wird festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro

**2.2 der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen 0 Euro**

2.3 die Verbandsumlage auf 0 Euro

Eisenhüttenstadt, 07.12.2009

Ort, Datum

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

R. Werner
Verbandsvorsteher

4.) **Wirtschaftsplan 2010 für den Geschäftsbereich
Industriegebiet**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010**

Geschäftsbereich Industriegebiet

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 07.12.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1 Es betragen

1.5 im Erfolgsplan

die Erträge	<u>3.416.309 Euro</u>
die Aufwendungen	<u>3.416.309 Euro</u>
der Jahresgewinn	<u>0 Euro</u>
der Jahresverlust	<u>0 Euro</u>

1.6 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>- 930.000 Euro</u>
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>1.372.790 Euro</u>
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>- 400.000 Euro</u>

2 Es wird festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 Euro

2.3 die Verbandsumlage auf 0 Euro

Eisenhüttenstadt, 07.12.2009
Ort, Datum

Theuer R. Werner
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

5.) **1. Änderungssatzung für die öffentliche
Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-
Spree-Kanal – Abwassersatzung Industriegebiet
(AwS-I) –**

Trinkwasser- und Abwasser-
zweckverband (TAZV) Oderaue
Eisenhüttenstadt

1. Änderungssatzung

für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes

am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue

- Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) –

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue auf ihrer Sitzung am 07.12.2009 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue - Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I)- vom 09.07.2007 (ABl. LOS Nr. 8 vom 03.08.2007, S. 24) wird geändert.

Der § 24 (Gebührenerhebung, Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird in Abs. 8 wie folgt neu gefasst:

8. Die Mengengebühr beträgt 1,18 €/m³ der nach den Abs. 3 bis 7 zugeführten Abwasser- bzw. Wassermenge.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2009

Rainer Werner
Verbandsvorsteher (DS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 07.12.2009 beschlossenen und am 07.12.2009 ausgefertigten 1. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 07.12.2009

Ort, Datum

(DS)

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

6.) Satzung „Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser“
--

1. Ausfertigung

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue hat in ihrer Sitzung vom 07.12.2009 nachfolgende Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die entnommene Menge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlage.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis (netto) bis 31.12.2001	1,90 DM/m ³
Mengenpreis (netto) vom 01.01.2002 bis 31.03.2002	0,97 EUR/m ³
Mengenpreis (netto) vom 01.04.2002 bis 31.12.2002	1,11 EUR/m ³
Mengenpreis (netto) vom 01.01.2003 bis 31.12.2004	1,33 EUR/m ³
Mengenpreis (netto) vom 01.01.2005 bis 31.12.2009	1,18 EUR/m ³
Mengenpreis (netto) ab 01.01.2010	1,08 EUR/m ³

1.2. Grundpreise

Die Berechnung der monatlichen Grundpreise erfolgt tagesgenau.

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

1.2.1. Grundpreise bis zum 31.03.2000

Der Verband erhebt Grundpreise in Abhängigkeit der installierten Wasserzähler:

Zählernennleistung Qn	Zählergrößenbezeichnung	Preis (DM/Tag)
2,5	3 m ³ - 5 m ³	0,12
6	7 m ³ - 10 m ³	0,16
10	20 m ³	0,25
15	50 mm - 150 mm	0,66
25	200 mm und größer	0,99

1.2.2 Grundpreise ab dem 01.04.2000

1.2.2.1. Grundpreis für Wohnbebauung

Der Grundpreis pro Monat beträgt für die Benutzung der einheitlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus der Wohnbebauung:

	bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.12.2004	ab 01.01.2005
Grundpreis pro Monat	5,50 DM/WE	2,81 EUR/WE	6,00 EUR/WE

Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Küche und Bad.

1.2.2.2. Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke

Der Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten und Bungalowgrundstücke, beträgt:

	bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.12.2004	ab 01.01.2005
Grundpreis pro Monat	2,75 DM/WE	1,41 EUR/WE	3,00 EUR/m ³

1.2.2.3 Grundpreise für Gewerbe

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt und berechnet.

Für Gewerbe mit eigenem Trinkwasserhausanschluss erfolgt die Staffelung des monatlichen Grundpreises entsprechend dem Nenndurchfluss des Wasserzählers.

Zählernennleistung Qn	Zählergrößenbezeichnung	Grundpreis pro Monat bis 31.12.2001	Grundpreis pro Monat vom 01.01.2002 bis 31.12.2004	Grundpreis pro Monat ab 01.01.2005
2,5	3 m ³ - 5 m ³	5,50 DM	2,81 EUR	6,00 EUR
6	7 m ³ - 10 m ³	13,20 DM	6,75 EUR	14,40 EUR
10	20 m ³	22,00 DM	11,25 EUR	24,00 EUR
15	50 mm - 150 mm	33,00 DM	16,87 EUR	36,00 EUR
25	200 mm und größer	55,00 DM	28,12 EUR	60,00 EUR

1.3. Bereitstellungsentgelt

Bereitstellungsentgelt ist durch Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Durchmesser des Anschlusses	bereitgehaltene Menge (m ³ /h)	Preis pro Tag bis 31.12.2001	Preis pro Tag ab 01.01.2002
bis 100 mm	28	2,47 DM	1,26 EUR
über 100 - 150 mm	64	3,62 DM	1,85 EUR
über 150 - 200 mm	112	4,93 DM	2,52 EUR
über 200 - 300 mm	252	7,07 DM	3,61 EUR
über 300 mm	über 253	8,88 DM	4,54 EUR

2. Nebenleistung

2.1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

2.1.1. Preise bis 31.03.2002

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses wird ein Pauschalpreis in Höhe von

bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.03.2002
1.500,00 DM	766,94 EUR

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 5 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.03.2002
130,00 DM/m	66,47 EUR/m

berechnet.

2.1.2. Preise ab 01.04.2002

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von

1.585,00 EUR

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 8 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

44,55 EUR/m

berechnet.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Baukostenzuschuss

2.2.1. Preise bis 31.03.2002

Der TAZV erhebt für den Anschluss an sein Leitungsnetz vom Antragsteller Baukostenzuschüsse als Beitrag zu den Erschließungskosten für Hauptleitungen, Druckerhöhungsstationen oder sonstige wasserwirtschaftliche Investitionsvorleistungen gemäß § 9 AVB Wasser V. Diese betragen pauschaliert pro Meter Straßenfrontlänge

bis 31.12.2001	vom 01.01.2002 bis 31.03.2002
60,00 DM/m	30,68 EUR/m

Dabei wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt.

2.2.2. Preise ab 01.04.2002

Der Baukostenzuschuss wird nach den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V Punkt 6 berechnet.

2.3. Mahnverfahren

1. Mahnung mit Sperrtermin zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz	10,00 EUR
Sperrung des Hausanschlusses	siehe Punkt 2.4.

2.4. Sperrung eines Hausanschlusses

Pauschalpreis	60,00 EUR
---------------	-----------

2.5. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme 60,00 EUR

2.6. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses

Zeitweilige Stilllegung (maximal 1 Jahr) auf
Antrag des Grundstückseigentümers 41,81 EUR

2.7. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses 50,43 EUR

2.8. Herstellen eines Bauwasseranschlusses

Auf- und Abbau Bauwasseranschluss 87,00 EUR

Kaution für Bauwasserzähler 125,00 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³.

Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1.

2.9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

Wechselpreis bis Qn 2,5 98,00 EUR

Wechselpreis eines frostgeschädigten Wasserzählers größer On 2,5 Kostenersatz

2.10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung dem Eichgesetz entspricht.

2.11. Auswechslung und Neueinbau KFR-Ventil

Zur Sicherung der Kundenanlage nach DIN 1988 ist das KFR-Ventil einschließlich dem Einbau dem Kunden in Rechnung zu setzen.

Pauschalpreis/Kundenanteil 53,00 EUR

2.12. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete

Im Pauschalpreis ist der komplette Zählereinbau mit KFR-Ventil enthalten.

Pauschalpreis/Kundenanteil 145,00 EUR

Eisenhüttenstadt, den 07.12.2009

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

(DS)

II.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1. 1. Änderung der Trinkwassergebührensatzung

1. Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.S.286), der §§ 4,6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I,S.194), der §§ 1,2,8 und 10 Kommunalabgabengesetztes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. i, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Versammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland in Ihrer Sitzung am 04.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 15 vom 21.12.2007) wird wie folgt geändert:

Der §3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt netto für jeden Anschluss pro Tag bei einem Nenndurchfluss von:

- max. Qn 2,5 = 0,23 €
- max. Qn 6,0 = 0,552 €
- max. Qn 10,0 = 0,92 €
- max. Qn 15,0 = 1,38 €

Für größere Anschlüsse als Qn 15,0 erfolgt eine Erhöhung des Gebührensatzes pro Anschluss und Tag wie folgt:

Je angefangene Qn 1,0 weiter 0,092 € netto, zzgl. des gültigen Mehrwertsteuersatzes.

(2) Die Mengengebühr beträgt netto 1,30 €/m³ zzgl. des gültigen Mehrwertsteuersatzes

**Artikel 2
§ 13 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Trinkwassergebührensatzung tritt am 01.01.2010 zur Trinkwassergebührensatzung vom 13.12.2007 in Kraft..

Beeskow, 04.12.2009

Günther
Verbandsvorsteherin Dienstsiegel

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende 1. Änderungssatzung der Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt gemacht wird.

Beeskow, den 04.12.2009

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

2.) 1. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung

1. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.S.286), der §§ 4,6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I,S.194), der §§ 1,2,8 und 10 Kommunalabgabengesetztes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Versammlung des Wasserverbandes Beeskow und Umland in Ihrer Sitzung am 04.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15 vom 21.12.2007) wird wie folgt geändert:

§ 10 Mengengebühr für nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

(1) Die Mengengebühr für nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der, in Kubikmeter gemessene Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maß-

geblich ist die, an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der angefangene halbe Kubikmeter.

- (2) Die Mengengebühr beträgt 75,00 €/m³ Klärschlamm.
- (3) Die Mengengebühr für Fäkalwasser, das bei der Entsorgung zwangsläufig mit abgezogen wird ergibt sich aus § 6 dieser Satzung. Die bauaufsichtliche Zulassung der Kleinkläranlage ist dabei zu berücksichtigen.

Artikel 2 § 15 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung tritt am 01.01.2010 zur Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung vom 13.12.2007 in Kraft.

Beeskow, 04.12.2009

Günther
Verbandsvorsteherin Dienstsiegel

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekannt gemacht wird.

Beeskow, den 04.12.2009

Dienstsiegel

Günther
Verbandsvorsteherin

III.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- 1.) Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2009

Bekanntmachung Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 10. Dezember 2009

Öffentlicher Teil der Sitzung

- 1. Beschluss zum Verzicht auf die Erstellung einer Finanzplanübersicht**
(Beschluss-Nr. VV 082/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Es wird darauf verzichtet, eine Finanzplanübersicht zu erstellen.

- 2. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2010**
(Beschluss-Nr. VV 083/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2010 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2009 bis 2013 wird bestätigt.

- 3. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2010**

(Beschluss-Nr. VV 084/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2010 wird bestätigt.

- 4. Beschluss der geänderten Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des ZAB**

(Beschluss-Nr. VV 085/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in der Fassung vom 10. Dezember 2009 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2009

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

2.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010

**Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10. Dezember 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt.

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	14.290.000 €
	die Aufwendungen	14.246.900 €
	der Jahresgewinn	43.100 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss laufender Geschäftstätigkeit	4.068.100 €
	Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	298.000 €
	Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.931.500 €
2	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	die Verbandsumlage auf	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 04.01.2010 bis 15.01.2010 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2009

Kirsch	Hildebrandt
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

3.) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der
mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der
mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-
Spree (ZAB)****§ 1****Entgeltgegenstand**

(1)
Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet der Ämter Mittenwalde, Friedersdorf, Unteres Dahmeland, Schenkenländchen, Schönefeld sowie der amtsfreien Gemeinden Zeuthen, Königs Wusterhausen und Wildau des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)
Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2**Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3**Bemessungsgrundlage**

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)
Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4

Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5

Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 14.11.2007 (Beschluss-Nr. VV 044/07) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2009

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 10.12.2009 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 10.12.2009

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	99,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	163,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	99,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,00*
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	114,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	114,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,00*
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	114,00

02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	139,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	114,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	154,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	25,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	25,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	114,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	154,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	99,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	114,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	114,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	154,00
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	154,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	114,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	114,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	154,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	114,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	154,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	154,00
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	154,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	154,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	154,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	139,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	163,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	154,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	154,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	154,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	163,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	154,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	154,00
15 01 05	Verbundverpackungen	163,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	163,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	139,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	154,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	163,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	25,00

17 02 02	Glas	139,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	163,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	154,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	163,00
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	154,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	154,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	154,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	99,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	154,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	139,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	154,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	99,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	99,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	154,00
19 08 02	Sandfangrückstände	154,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	154,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	154,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	154,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	154,00
19 12 01	Papier und Pappe	154,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	163,00
19 12 05	Glas	139,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	154,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	139,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	154,00
20 01 02	Glas	139,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	139,00
20 01 10	Bekleidung	154,00
20 01 11	Textilien	154,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	154,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	154,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	154,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	154,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	163,00
20 01 40	Metalle	139,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	154,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	154,00
20 03 01 - 1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	116,90
20 03 01 - 2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammlungen aus dem Verbandsgebiet	154,00
20 03 02	Marktabfälle	154,00

20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	154,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	114,00
20 03 07	Sperrmüll	99,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	154,00

* Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €

4.) Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage

Benutzungsordnung für die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in der Fassung vom 10. Dezember 2009 gültig ab 11. Dezember 2009

**§ 1
Geltungsbereich**

(1)
Der ZAB betreibt die mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage (MBS) am Standort Niederlehme Robert-Guthmann-Straße. 41, in 15713 Königs Wusterhausen. Diese Benutzungsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der MBS.

(2)
Diese Benutzungsordnung ist von allen Benutzern der MBS zu beachten. Benutzer sind

- a) die vom ZAB beauftragten Dritten,
- b) Personen, die Abfälle anliefern oder abholen (Anlieferer/gewerbliche Beförderer).

Mit Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes der MBS erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

(3)
Diese Benutzungsordnung ist außerdem von den Mitarbeitern des ZAB, Personen, die zur Ausübung einer auf dem Betriebsgelände zu verrichtenden Tätigkeit mit Genehmigung des ZAB das Betriebsgelände betreten bzw. befahren dürfen oder zur Ausübung einer Kontrollpflicht hierzu befugt sind und allen anderen Personen, die das Betriebsgelände der MBS betreten, zu beachten. Sie gelten als Benutzer i. S. v. Absatz 2.

(4)
Besuchergruppen, welche die MBS des ZAB aufsuchen, werden grundsätzlich von Mitarbeitern am Eingang in Empfang genommen und unter Aufsicht über das Betriebsgelände geführt.

(5)
Die Benutzungsordnung enthält die maßgeblichen Verhaltensanforderungen und Vorschriften zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit und Ordnung. Nähere Bestimmungen zu einzelnen Anlagenteilen können in Betriebsordnungen geregelt werden, die an den jeweiligen Anlagenteilen aushängen und vom ZAB in einem Betriebshandbuch zusammengefasst werden. Dies enthält insbesondere Festlegungen über alle Abläufe und Vorgänge hinsichtlich der weiteren Abfallaufbereitung, der Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, weitergehende Festlegungen zum Brandschutz, Umweltschutz und zum Verhalten bei Betriebsstörungen. Das Betriebshandbuch liegt für alle Benutzer der Anlage im Verwaltungsgebäude des ZAB zur Einsichtnahme aus. Es wird fortlaufend aktualisiert.

(6)
Die für den Betrieb der MBS maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Anordnungen der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der MBS am Standort Niederlehme vom 29.11.2004 und der Nachtragsgenehmigung vom 02.11.2006 sind zu beachten.

**§ 2
Zugelassene Abfallarten**

(1)
An der MBS werden Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree und dem Gebiet des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) angenommen, die in dem in der Anlage enthaltenen Abfallartenkatalog aufgeführt sind.

(2)
Darüber hinaus können Abfälle entsprechend dem gültigen Abfallartenkatalog (Anlage) aus anderen regionalen Bereichen angenommen werden. Über die Annahme dieser Abfälle entscheidet der ZAB im Einzelfall.

**§ 3
Benutzung**

(1)
Die MBS darf nur von den in § 1 Abs. 2 und 3 benannten Personengruppen betreten bzw. befahren

werden. Die Benutzung hat über den Eingangsbereich der MBS zu erfolgen. Das Befahren des Betriebshofes mit PKW ist untersagt. Dazu bedarf es einer vorherigen Erlaubnis des ZAB.

(2)

Die angelieferten Abfälle müssen in der MBS behandelbar sein. Das bedeutet, dass sich diese bei der Anlieferung in einem solchen Zustand befinden, dass der ordnungsgemäße Betrieb der MBS nicht beeinträchtigt wird.

Es ist insbesondere sicherzustellen:

- Die Sicherung der Ladung gegen Verschmutzung des Geländes
- Die Größe der Abfälle bzw. von Abfallbestandteilen
 - Kantenlänge max. 2,00 m
- Es ist unzulässig, den deklarierten Abfällen andere Stoffe beizumengen; insbesondere ist
 - Elektronikschrott auszuschließen
 - die Beimengung von gefährlichen Abfällen strikt verboten.
- Der Trockensubstanzgehalt (TS) der angelieferten Abfälle muss mindestens 35 % betragen.

§ 4

Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1)

Benutzer der MBS haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewahrt, der Betriebsablauf nicht gestört und das Personal der Anlage und andere Befugte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(2)

Benutzer dürfen das Betriebsgelände nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und begehen. Sie müssen dabei die Eingangskontrolle (Waage) passieren und werden von dort zur Weiterfahrt durch das Personal des ZAB eingewiesen. Technologisch bedingte Wartezeiten oder Wartezeiten zur Durchführung und Auswertung von Kontrollen müssen von Anlieferern akzeptiert werden. Eine Haftung des ZAB für Verzögerungen ist ausgeschlossen, es sei denn er hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3)

Benutzern ist der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen erforderlich ist. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit dem ZAB zulässig.

(4)

Benutzer haben den Weisungen des Personals des ZAB Folge zu leisten. Entsprechende Weisungen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

(5)

Benutzer der MBS haben bei Abfallanlieferung die Ladung gegen Herabfallen zu sichern. Nichtgesicherte Ladungen werden zurückgewiesen. Das Entfernen der Sicherungsnetze hat erst unmittelbar an der Entladestelle zu erfolgen.

(6)

Bei der Entladung der Abfälle entstehende Verunreinigungen sind durch den Benutzer nach Beendigung des Entladevorganges auf seine Kosten zu beseitigen.

(7)

Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Abfallbehältern ist nur auf den dafür ausgewiesenen oder vom Personal des ZAB zugewiesenen Flächen zulässig.

(8)

Rauchen, Essen und Trinken ist auf dem Betriebsgelände nur in den gekennzeichneten und dafür eingerichteten Bereichen zulässig.

(9)

Das Einsammeln angelieferter Wertstoffe aus den Abfällen ist verboten.

§ 5

Annahme von Abfällen

(1)

Die Annahme von Abfällen in der MBS des ZAB erfolgt überwiegend zum Zweck der Abfallbehandlung nach dem Herhof Trockenstabilat®-Verfahren.

(2)

Die Abfallannahme für gewerbliche Anlieferer/Erzeuger erfolgt ausschließlich über das Übernahmescheinverfahren. Die Nachweisverordnung (NachwV) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(3)

Die Übernahme der Abfälle vom Anlieferer erfolgt über die Eingangskontrolle/Waage. Jede Abfallanlieferung wird verwogen. Die anliefernden Fahrzeuge müssen über eine automatische Entladevorrichtung (Kippvorrichtung) verfügen. Es besteht folgender Handlungsablauf:

- Überprüfung des vom Anlieferer vorzulegenden Übernahmescheines auf:
 - Vollständigkeit der Angaben
 - Vergleich der Abfalldeklaration mit der tatsächlichen Ladung
- Durchführung von stichprobenartigen Sichtkontrollen
- Ermittlung der Masse des Anlieferfahrzeuges
- Überprüfung der Ladungssicherung
- Einweisen des Anlieferers zum Entladebereich
 - Tiefbunker: Hausmüllfahrzeuge
 - Flachbunker: Sperrmüllfahrzeuge

- Fahrzeugen mit sonstigen Abfällen wird nach der Eingangskontrolle der entsprechende Entladebunker zugewiesen.

(4)

Der ZAB kann dem Anlieferer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen erteilen.

(5)

Der ZAB kann die Abnahme von Abfällen von Untersuchungsergebnissen und Gutachten abhängig machen. Die Kosten trägt der Anlieferer.

(6)

Erstanlieferungen von Abfällen sind grundsätzlich mit dem ZAB vorher abzustimmen. Erstanlieferer haben folgende Angaben zu machen:

- vollständiger Firmenname
- Anschrift
- Telefonnummer
- Name des Geschäftsführers.

(7)

Gewerbliche Anlieferer werden über die Waage wieder ausgewogen. Die entsprechenden Lieferpapiere werden erstellt und übergeben.

§ 6

Transport der Abfälle auf dem Betriebsgelände

Das Betriebsgelände des ZAB ist keine für die Allgemeinheit zugängliche öffentliche Verkehrsfläche. Das Befahren des Betriebsgeländes ist den Abfallanlieferern und den Abfallabholern nach erfolgter Zugangs- bzw. Abgangskontrolle im Zusammenhang mit dem Wiegevorgang gestattet. Weiterhin dürfen im Auftrag des ZAB tätige Fremdfirmen das Betriebsgelände nach Anmeldung bei der Betriebsleitung befahren.

Alle Firmen die das Betriebsgelände als Anlieferer, Abholer oder Dienstleister benutzen, erhalten spezielle Unterlagen zu den Verkehrsregelungen zur Unterweisung ihrer Mitarbeiter. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt auf dem Betriebsgelände nicht. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 7

Eigentumsübergang

(1)

Die angelieferten Abfälle gehen im Augenblick der Entladung in das Eigentum des ZAB über. Ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeschadet passiert haben und bereits in einen der Bunker verbracht wurden.

(2)

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Es ist generell nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder sich anzueignen.

§ 8

Haftung

(1)

Die Benutzung der MBS geschieht auf eigene Gefahr.

(2)

Der ZAB haftet nur für Schäden aus Unfällen oder anderen schädigenden Ereignissen an Fahrzeugen oder Personen auf dem gesamten Betriebsgelände, die durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter entstanden sind. Der ZAB haftet nicht für Schäden aus einer unbefugten Nutzung von Betriebseinrichtungen.

(3)

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem ZAB oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Das gilt insbesondere für Schäden und Aufwendungen, die durch unzulässige Anlieferung von Abfällen, deren Untersuchung, Zurückweisung und Beseitigung verursacht werden. Das gilt auch für das nicht weisungsgerechte Entladen und das Beschädigen von Einrichtungen im Anlieferbereich einschließlich der Verkehrsflächen. Der Benutzer hat den ZAB von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

(1)

Verstöße gegen die Benutzungsordnung bzw. gegen Weisungen des Betriebspersonals kann ein vom ZAB ausgesprochenes Nutzungsverbot auf Zeit oder Dauer nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Betriebsleiter.

(2)

Der ZAB kann Anlieferer von der weiteren Benutzung der Entsorgungsanlage insbesondere ausschließen wenn:

- vorsätzlich und verdeckt nicht zugelassene Abfälle angeliefert werden
- durch Verstoß gegen die Betriebsordnung der ordnungsgemäße Betrieb beeinträchtigt wird.

(3)

Der Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

§ 10

Öffnungszeiten der MBS

Der Betrieb der MBS wird wie folgt durchgeführt:

- Abfallannahme
Montag bis Freitag 08:00 bis 17:00 Uhr
Samstag nach Bedarf (Nachholzeiten durch Feiertage)

- An Sonn- und Feiertagen ist die MBS geschlossen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 11. Dezember 2009 in Kraft und gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 05.12.2006 (Beschluss-Nr. VV 035/06) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2009

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des ZAB hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2009 vorstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am 11. Dezember 2009 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 10. Dezember 2009

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage

Abfallartenkatalog

AVV-Schlüssel	Abfallart
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 99	Abfälle a. n. g.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

10 01 01	Rost- und Kesselasche
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien

20 01 28	Farben und Druckfarben, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle
20 03 01 - 1	Gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet
20 03 01 - 2	Gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammlungen aus dem Verbandsgebiet
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g